

Gebühren für tierärztliche Leistungen

hier: Abrechnung mit der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK)

Die Abrechnung der Gebühren in der Tierseuchenbekämpfung erfolgt seit dem 01.01.2013 nach der GOT.

Kostenträger einer angeordneten Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Nr. 17 (Impfungen gegen übertragbare Tierkrankheiten) oder § 23 (Maßnahmen diagnostischer Art) des Tierseuchengesetzes ist gemäß § 10 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz der Tierbesitzer. **Für Blutentnahmen zur Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen sowie für Blutentnahmen zur Untersuchung auf Brucellose bei Schafen und Ziegen trägt die HTSK die Kosten.**

Die HTSK erstattet für diese Leistungen den einfachen Satz nach GOT wie folgt:

Bestandsgebühr	16,03 €
Blutprobe	3,85 €
Probenversand	6,41 €
Nadel für Blutentnahme	0,20 €
Wegegeld	nach § 9 GOT
Porto	nach § 1 GOT

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Umsatzsteuer

hier: **Steuersatz für prophylaktische und therapeutische Leistungen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a UStG)**

Erllass des Hessischen Minister der Finanzen vom 01.02.1984, Az.: 7234 A – 4 - II A 41

Leistungen, die unmittelbar der Förderung der Tierzucht dienen, unterliegen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a UStG der Umsatzsteuer nach dem ermäßigten Steuersatz. Hierzu zählen insbesondere die prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen zum Schutz des Zuchttierbestandes gegen ansteckende Krankheiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften z.B. die vorgeschriebenen Untersuchungen auf Aujeszkysche Krankheit und Brucellose unmittelbar der Tierzucht dienen, soweit durch sie Zuchttierbestände vor ansteckenden Krankheiten geschützt werden. Deshalb ist für diese Leistungen nur der ermäßigte Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer (7%) anzusetzen, es sei denn, es handelt sich um reine Mastbestände.